

Joh. Schmutzer in Baden-Baden.

Schmutzer, Joh., Op. 46. Mazurka (Em.) f. Vcello u. Pfte. 2 M 50 ⚭.

Schweers & Haake in Bremen.

Boslet, Ludwig, Op. 23. Praeludium et Fuga (Em.) f. Org. 1 M 80 ⚭.

Cahnbley, Ernst, Op. 6. No. 2. Draussen im Garten, f. 1 tiefe Singst. m. Pfte. 60 ⚭.

Kron, Louis, Op. 175. Die Heimatrosen, f. 1 mittlere Singst. m. Pfte. 80 ⚭.

Schmeidler, K., Op. 5. Die Erinnerung, f. 1 Singst. m. Pfte, Org. od. Harm. 60 ⚭.

Arno Spitzner Verl. in Leipzig.

Nagler, Fr., Op. 11. No. 2. Tanzliedchen f. gem. Chor. Part. u. St. 8°. 1 M 20 ⚭.

Schneider, Hans, Op. 11. Zwei Lieder im Volkston f. Männerchor. Part. u. St. 8°. No. 1. Lieb' ist ein Blümelein. No. 2. Es blühet das Blümchen. à 1 M 20 ⚭. No. 1. Ausg. f. gem. Chor. 1 M 20 ⚭.

Steingraber Verl. in Leipzig.

Beethoven, L. van, Adagio. Nach dem Autograph f. Vcello u. Pfte zum Konzertgebrauch bearb. v. J. van Lier. 2 M.

— Adagio f. die Spieluhr. Nach dem Autograph f. Pfte bearb. v. O. Neitzel. 1 M 50 ⚭.

Esser, H., Des Sängers Fluch, u. Mein Engel. Ausg. f. S. od. T. — f. A. od. Bar. m. Pfte. gr. 8°. à 60 ⚭.

Mendelssohn-Bartholdy, F., Sonaten u. Variations concertantes (Op. 45, 58, 17) f. Vcello u. Pfte. (Rob. Hausmann.) 2 M.

Mozart, W. A., Rondo (Am.) f. Pfte. (H. Riemann.) 60 ⚭.

Rameau, J. Ph., Gavotte u. Variat. f. Pfte. (H. Riemann.) 60 ⚭.

— Les Tourbillons. Rondo f. Pfte. (Riemann.) 60 ⚭.

Riemenschneider, G., Op. 37. Weihnachts-Motette (Dies ist die Nacht) f. gem. Chor. Part. u. St. gr. 8°. 3 M 60 ⚭.

Schwalm, R., Sonatinen f. Pfte nach Melodien aus Mozarts Don Juan — Entführung — Figaros Hochzeit — Zauberflöte. à 1 M.

Witting, C., Violin-Übungen f. die 4.—7. Lage. (Sonder-Abdruck aus dessen Violinschule 3. Theil.) 1 M.

Adolf Tandler in Wien.

Éste, Rud., Op. 5., D'Almableamerln. Lied, u. Bednarz, Wilh., Op. 149. Aus der Weanastadt. Marsch f. Orch. 8°. 2 M n.

Freisler, Karl, Der schönste Schatz auf Erden. Wiener Walzerlied f. 1 od. 2 Singst. m. Pfte. 1 M 50 ⚭.

Gruber, Ludw., Jetzt spielt's ma an Tanz, f. Z. (m. Text) v. Joh. Pickart, Op. 18. 1 M.

Adolf Tandler in Wien ferner:

Hirsch, Adolf, Dirndl am Kirtag. Walzer f. 1 Singst. m. Pfte. 1 M 50 ⚭.

Huber, Franz, Die Nixen der Donau. Lied f. 1 Singst. m. Pfte. 1 M 25 ⚭.

Leukauf, Rich., Was ist die Liebe, f. Z. (m. Text). 1 M.

Neufeld, Albert, Klein Klärchen, f. 1 Singst. m. Pfte. 1 M 50 ⚭.

Obermayer, Jos., Undank ist der Welt ihr Lohn, f. Z. (m. Text). 1 M.

Reiter, Leop., 5 Lieder f. 1 Singst. m. Pfte. (Pythia. In verschwiegener Nacht. Mainacht. Ich glaub', lieber Schatz. Vom Küssen.) 3 M.

Schlesinger, Otto, Lilli-Walzer f. Pfte. 2 M.

Singer, S., Op. 27. Achtung, 's kommt ein Automobil! Marsch f. Orch. 8°. 2 M n.

Universal-Edition A.-G. in Wien.

Schumann, Rob., Op. 118. 3 Sonaten f. die Jugend f. Pfte. (Ed. Schütt.) 1 M.

— Concertstück u. Concert-Allegro (Op. 92, 134) f. Pfte. (Ed. Schütt.) 1 M 50 ⚭.

Henry Vries in Cöln.

General-Katalog sämtlicher Zither-Musikalien. (Münchener u* Wiener Stimmung.) Nach Titeln alphabetisch geordnet. Ausg. A: m. Verleger-Angabe. 8 M *n. Ausg. B: ohne Verleger-Angabe. 3 M *n.

K. F. Wasenius in Helsingfors.

Merikanto, Oskar, Vier Gesänge f. 1 St. m. Pfte. (Töne der Waldtaube. Erlöschende Glut. Abendstimmung. Auf dem Meer. 2 M 50 ⚭.

Josef Weinberger in Leipzig.

Lehár, Franz, Der Rastelbinder. Operette. Daraus: Rastelbinder-Walzer f. gr. Orch. 4 M n. Die beiden Kameraden. Marsch f. gr. Orch. 2 M n. Zwei Lieder: Das is a einfache Rechnung. — Wenn Zwei sich lieben, f. Flügelhorn m. gr. Orch. 3 M n. 8°.

H. Weiner in Prag.

Schulhof, Erwin, Melodie f. V. m. Pfte. 1 M 0 ⚭.

Otto Wernthal in Berlin.

Podbertsky, Th., Op. 135. Aus den Liedern Eliland's. 3 Gesänge f. Männerchor. Part. u. St. 8°. No. 1. Stilles Leid. No. 2. Am Strande. No. 3. Mondnacht. à 1 M 20 ⚭.

Sattelmair, Eug., Op. 31. Sei gegrüsst, du mein schönes Sorrent, f. 1 Singst. m. Pfte. 1 M 20 ⚭.

Nichtamtlicher Teil.**Inventar und Bilanz.**

Von Dr. Karl Schäfer-München.

(Nachdruck verboten.)

Mit dem Schluß des Kalenderjahrs geht bei vielen Geschäftsleuten auch das Geschäftsjahr zu Ende. Notwendig ist es aber nicht, daß das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt. Wir finden das Gegenteil bei größeren handlungsgewerblichen Unternehmungen (Erwerbs- und Handelsgesellschaften) vor, und auch der Einzelkaufmann, wie z. B. der Spediteur, Frachtführer, Vermieter von Fuhrwerken (Fuhrhalter mit Großbetrieb), ist nicht verpflichtet, seiner Geschäftsführung und allem dem, was damit zusammenhängt, das Kalenderjahr zu grunde zu legen. Daraus folgt, daß die gesetzliche Pflicht zur Bilanzauflistung und zur Inventarerrichtung, was den Zeitpunkt ihrer Vornahme betrifft, sich bei jedem einzelnen Geschäft verschieden beurteilt. Maßgebend ist hier jedesmal der Tag der Geschäftseröffnung, der Beginn des einzelnen Handelsgewerbes. Von diesem Tage an beginnt das erste Geschäftsjahr, und deshalb hat § 39 des Handelsgesetzbuchs dem Kaufmann zur Pflicht gemacht, an diesem Tage ein Inventar über seine Aktiv- und Passivbestände zu errichten und aus dem Verhältnis des vorhandenen Vermögens und der Schulden eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) zu ziehen. Der Tag der Eröffnungsbilanz

kennzeichnet sowohl den Beginn des ersten Geschäftsjahrs, als er auch entscheidend ist für alle weiteren Geschäftsjahre des betreffenden Unternehmens in ihrem Anfang und in ihrem Schluß. Nach ihm richtet sich auch beim einzelnen Kaufmann die in Absatz 2, § 39 des Handelsgesetzbuchs angeordnete Pflicht zur zweiten und folgenden Inventar- und Bilanzauflistung. Kehrt der Tag des Geschäftsbegins nach Ablauf von zwölf Monaten wieder, so sind die Geschäftsbücher abzuschließen, und es ist nach dem Stande des Geschäfts an jenem Tage aus dem Verhältnis der Aktiven und Passiven eine neue Bilanz (die sogenannte erste Schlußbilanz) zu ziehen. Dabei hat als Regel eine neue Verzeichnung der vorhandenen Vermögensgegenstände (Forderungen, Schulden, Grundstücke, bewegliche Sachen) zu erfolgen, als Grundlage für das zweite Geschäftsjahr. Unter Geschäftsjahr versteht man in der Regel einen Zeitraum von zwölf Monaten, die indes mit dem Anfang und Schluß eines Kalendermonats nicht notwendig zusammenzufallen brauchen. Es kann ein Geschäftsjahr auch aus weniger als zwölf Monaten bestehen. Ist dies der Fall, dann tritt die gesetzliche Pflicht zur Inventar- und Bilanzauflistung entsprechend früher ein.

Da bei den meisten Handelsunternehmen der Beginn des Gewerbes nicht mit dem 1. Januar des Er-